

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Kiesabbau mit Herstellung eines Landschaftssees am Paul-Ehrlich-Weg 130,

hier: Erweiterung Nordufer bis zur Straße „Auf der Allmende“

Zuletzt hat die Xaver Riebel München GmbH & Co. KG mit Bescheiden vom 26.01.2006, 25.07.2007, 15.04.2019 und 20.01.2020 (Aktenzeichen 642-22/35) die Genehmigung zum Kiesabbau mit der anschließenden Herstellung eines Landschaftssees am Paul-Ehrlich-Weg 130 erhalten.

Nun plant die Firma einen erweiterten Abbau mit anschließender Teilverfüllung am Nordufer des bestehenden genehmigten Abbaus. Dazu soll, wie im restlichen Baggersee, der Kies bis auf ca. 18 m unter Geländeoberkante abgebaut werden. Das zu betrachtende Vorhaben besteht aus der geplanten Erweiterung des Nassabbaus Paul-Ehrlich-Weg „Nord“ bis hin zur Straße „Auf der Allmende“.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG. Grundsätzlich bedarf es hierfür einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG. Gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 5 und 7 des UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu untersuchen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter zu besorgen sind. Die Planung berücksichtigt die wasserwirtschaftlichen Belange in einem Maße, bei dem nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden kann. Weiterhin können die Eingriffe durch die geplante Abbautätigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht durch geeignete Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden. Auch können die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen so beauftragt werden, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Niederschrift über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28a, 80335 München nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 089/233-47587) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 05.04.2023

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
RKU-IV13